



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 5/17

vom
9. Februar 2017
in der Strafsache
gegen

wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Februar 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. September 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat klarstellend:

Die Strafkammer ist jeweils von dem nach §§ 30 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 22a Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 KrWaffKontrG ausgegangen. Ein mögliches Absehen von der Regelwirkung des Absatzes 2 unter Verbrauch des vertypen Strafmilderungsgrundes wäre für den Angeklagten ungünstiger gewesen, weil § 22a Abs. 1 KrWaffKontrG dieselbe Mindeststrafe wie Absatz 2 vorsieht und sich das Landgericht an der Strafraumenuntergrenze orientiert hat.

Sander

Schneider

Dölp

Berger

Mosbacher